

Gerechtigkeits-Prinzip?

Die Verordnung des „Hamburgischen Kriegsversorgungsamtes“ vom 18. Mai 1917, betreffs „Regelung des Verkaufs von Feuerungsmaterial für Privathaushaltungen und für Stagenhäuser mit Zentralheizung“ enthält folgende Bestimmungen:

§ 8, Abs. 1: „Auf die Ausweisarte C (Ausweisarte für Privathaushaltungen, deren Bedarf mittels Lieferung ins Haus oder durch Abholung gedeckt werden soll) darf in der Zeit vom 29. Mai 1917 bis zum 31. März 1918 an Kohlen, Briketts und Anthrazit nicht mehr als ein Drittel und an Koks nicht mehr als die Hälfte derjenigen Mengen abgegeben und entnommen werden, die der betreffende Haushalt in der Zeit vom 1. April 1915 bis zum 31. März 1916 bezogen hat.“

§ 16, Abs. 1: „Auf die Ausweisarte D (Ausweisarte für solche Stagenhäuser mit Zentralheizung, die ausschließlich oder in der Hauptsache Wohnzwecken dienen) darf in der Zeit vom 29. Mai 1917 bis zum 31. März 1918 an Feuerungsmaterial nicht mehr als die Hälfte derjenigen Mengen abgegeben und entnommen werden, die für das betreffende Hausgrundstück in der Zeit vom 1. April 1915 bis zum 31. März 1916 bezogen worden sind. Im übrigen finden die §§ 8, Abs. 2 und 3 (Anmerkung des Einsenders:

§ 8 der Verordnung hat überhaupt keinen Absatz 8), 9, 11, 12 und 13 entsprechende Anwendung.“

Aus dieser Gegenüberstellung ergibt sich, daß die Bewohner von Wohnungen mit Ofenheizung gegenüber den Inhabern von Wohnungen in Zentralheizungshäusern in zentraler Hinsicht benachteiligt werden, denn der Inhaber einer Wohnung mit Ofenheizung erhält für die bevorstehende Heizperiode lediglich höchstens ein Drittel seines vorvorjährigen Bezugs (Koks ist in derartigen Privathaushaltungen ja nicht überall verwandt worden, so daß der gestattete Bezug von der Hälfte der vorvorjährigen Koks menge auch nicht überall in Frage kommt), während für die Stagenhäuser nicht mehr als die Hälfte der Vorvorjahrmengen abgegeben wird. (Es ist interessant zu sehen, daß in § 8, Abs. 1 die Feuerungsmaterialien einzeln aufgeführt sind, während in § 16, Abs. 1 nur von „Feuerungsmaterial“ schlechtin die Rede ist!) Diese Bevorzugung der Bewohner von Zentralheizungs-Wohnungen wird aber noch dadurch verschärft, daß diese Art Haushaltungen ja außerdem noch für Kochzwecke ihre Ausweisarte C beanspruchen darf und wird, denn in keinem der 23 Paragraphen der Verordnung steht etwas Gegenteiliges. Der Bewohner des Zentralheizungshauses erhält also neben der auf seinen Anteil am Gesamtbedarf der Hausheizung entfallenden Hälfte noch ein weiteres Drittel seines vorvorjährigen zu Privatwecken abgerufenen Bedarfs.

Wenn man diese Tatsachen erwägt, kommt man zu folgenden Schlüssen: Entweder die Bevorzugung der Bewohner von Zentralheizungs-Wohnungen durch das „Hamburgische Kriegsversorgungsamt“ ist beabsichtigt; dann ist das Kriegsversorgungsamt, um nicht falsche Vorstellungen im Publikum groß werden zu lassen, im eigenen Interesse genötigt, genaueren Aufschluß zu geben. Oder aber die Verordnung ist nicht scharf auf ihre Wirkungen, die sie ausüben muß, durchdacht. Was ist der Fall?

A. B.